

Extra-Blatt

zu

Nr. 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 3. Mai 1893.

Bekanntmachung.

Am 25. April d. J. hat in dem Ueberwachungsbezirk Schilno die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge nach Maßgabe der im Extrablatt zu Nr. 16 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder veröffentlichten Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893 begonnen.

Mit dem 5. Mai cr. beginnend wird auf Anordnung der Herren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von sämtlichen die preussische Grenze auf der Weichsel bei Schilno Stromab passirenden Fahrzeugen (Flößen und Schiffen jeder Art und Größe) zur theilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs erwachsenden Kosten eine Vergütung nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben:

- I. Die Vergütung wird berechnet nach der Kopffzahl der auf den Fahrzeugen eingehenden Personen und beträgt:
 1. bei den Trakten (Flößen) 10 Mark für jede eingehende Person,
 2. bei den Dampfschiffen 1 Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 5 Mark für jedes Dampfschiff.
 3. bei allen übrigen Schiffen 1 Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 Mark für jedes Schiff.
- II. Die Vergütung ist zu entrichten von dem Führer der Trakt bzw. des Fahrzeuges an das Königliche Nebenzollamt II zu Schilno.
- III. Das Verfahren bei Festsetzung und Entrichtung der Vergütung regelt sich, wie folgt:
 1. Bei den Trakten hat der Führer bei der Deklaration zum Zwecke der Zollabfertigung anzugeben, wieviel Personen einschließlich der Kassirer und Kottleute zu jeder einzelnen Trakt gehören. Nach Empfangnahme der Bescheinigung A, welche nach § 12 der Anweisung vom 1. April 1893 seitens des leitenden Arztes des Ueberwachungsbezirks Schilno zu erteilen

ist, legt der Führer der Trakt diese Bescheinigung dem Nebenzollamt Schilno vor, welches nach Vergleichung mit der bei der Deklaration in Bezug auf den Personenstand gemachten Angaben und festgestellter Uebereinstimmung den Betrag der für die Trakt zu entrichtenden Vergütung feststellt und nach Zahlung derselben auf der Bescheinigung in Kolonne Bemerkungen über den Gesamtbetrag der entrichteten Vergütung quittirt.

2. Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände an Bord haben, hat der Führer gleichzeitig mit der Deklaration die Anzahl der an Bord befindlichen Personen anzugeben.

Im Uebrigen wird verfahren, wie unter I bezüglich der Trakten bestimmt ist.

3. Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände nicht an Bord haben, genügt eine mündliche Angabe der Zahl der an Bord befindlichen Personen gegenüber den Zollbehörden. Dem Führer solcher Schiffe ist aber die Bescheinigung A seitens des leitenden Arztes des Ueberwachungsbezirks Schilno in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Diese Ausfertigungen legt der Führer des Schiffes dem Königlichen Nebenzollamt zu Schilno vor, welches die eine derselben als Rechnungsbelag zurückbehält, während die andere, nachdem die Feststellung der Vergütung, deren Zahlung und die Quittungsleistung, wie unter I vorgeschrieben, erfolgt ist, dem Schiffsführer zurückgegeben wird.

- IV. Fahrzeuge, für welche die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallende Vergütung nicht entrichtet wird, werden von der Weiterfahrt ausgeschlossen.

Danzig, den 26. April 1893.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet,
Oberpräsident der Provinz Westpreußen,
Staatsminister.
v. Gofler.

